

siegelt, der Ausdruck *sui iuris* ist ein Beweis dafür, daß die Schenkung (wir wissen nicht genau, wann sie erfolgt ist, aber sicher vor 1166) zu einer Zeit geschah, in der Otto regierender Markgraf war, denn die Marienkirche auf dem Harlunger Berg ¹⁰²⁾ ist schon von Pribislav-Heinrich erbaut worden und gehörte zu seinem Erbe. Über Teile aus diesem Erbe aber konnte nur der regierende Markgraf verfügen. Auch die Besiegelung kann als weiterer Beweis dafür gelten, daß Otto vor 1166 bereits regierender Markgraf war.

Ganz klar zeigt auch die große Stiftungs-Urk. Ottos von 1170 Aug. 16 ¹⁰³⁾ aus Anlaß der Weihe des Havelberger Doms mit der Schenkung einer Reihe in der Altmark gelegener Dörfer, die *Otto Brandenburgensis marchio* intituliert ist und bei der Mgf. Albrecht als erster der Laienzeugen fungiert, den gleichen Tatbestand. Wenige Monate später, am 18. November 1170, starb Albrecht der Bär.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Urkunden nicht gegen die aus den Münzen gewonnene Erkenntnis sprechen, daß Otto I. seit dem Beginn seiner Brandenburger Prägungen, also seit 1158, der allein regierende Markgraf gewesen ist, sie bestätigen sie vielmehr eindeutig.

Während Brandenburger Prägungen Albrechts nach dem Verlust Brandenburgs an Jakza völlig fehlen, setzt nach der Rückkehr Albrechts aus dem Heiligen Lande eine starke Münzung in seinen anhaltinischen Besitzungen ein, über die wir in erster Linie durch den Fund von Freckleben bei Aschersleben, dann durch den Fund von 1859 zwischen Cöthen und Wittenberg (auch Bernhardsfund genannt), endlich durch den Fund von Groß-Rosenberg (gehoben 1888) Kenntnis haben. Diese Prägungen Albrechts aus den Münzstätten Wegeleben, Aschersleben und Cöthen bezeugen die Vermutung *R i e d e l s*, daß Albrecht sich in seine Stammlande zurückgezogen habe. Wie eine Betonung der veränderten Verhältnisse wirkt der Brakteat aus dem Freckleber Funde mit der Legende *ADELBERTVS MARCHIO ANEHALDENSIS*. Auf den 1158/9 erfolgten Zug ins Heilige Land weisen die Pfennige des gleichen Fundes hin, die einmal Albrecht mit Kreuz und Palmzweigen in den Händen, dann ihn und seine Gemahlin stehend in deutlicher Anlehnung an ein byzantinisches Vorbild darstellen. Die beigegebene Gegenüberstellung der Brandenburger (Tafel 1) und der Anhaltiner Prägungen (Tafel 2) der Zeit von 1157 bis 1170 zeigt eindrucksvoll, wie die Regieverhältnisse in diesem Zeitraum gelegen haben.

¹⁰²⁾ Germania Sacra I, 1, 201.

¹⁰³⁾ K r a b b o a. a. O. S. 73 Reg. 381.